

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.02.1969

Geschäftszahl

1214/68

Rechtssatz

Die Beweislast, daß das vom Dienstnehmer angegebene Motiv der Kündigung für dessen Willensbildung beim Ausspruch der Kündigung nicht maßgebend war, vielmehr eine Maßregelungskündigung nach § 25 Abs 3 BRG vorliege, obliegt demjenigen, der die Kündigung anfecht (Hinweis E 21.5.1959, 2255/56, VwSlg 4977 A/1959).